

A. N. 76,54.

Ordnung und Gesef
welche

Ya
2693

Zu Errichtung der

Jacobi-Begräbniß-

BENEFICIEN-CASSE,

bey der

Pirnaischen, Rammischen, Born-
und halben Gassen Gemeinde,

von

Einigen zu dieser Zeit Mitgliedern der
Grabe-Gesellschaft Pirnaischer Gemeinde ent-
worfen, und in gehörige Ordnung
gebracht worden.



DRESDEN, am Tage Jacobi, als am
25. Jul. 1754.





se
se
d
u
b
th
d
b
fi
th
ei
ri
T
N
v
u
39





Im Nahmen Gottes!

Sey hiermit kund und zu wissen, denen es vomöchten; Demnach einem gläubigen Christen obliegt, nicht allein seines Gottes, sondern auch des Landes, oder seines Todes, zu aller Zeit sich zu erinnern, und derselbe dahero einer wahren Frömmigkeit und Gott gefälligen Lebenswandels, sich zu bestreben hat; Als haben in Betrachtung solcher Christenpflicht, christliche Persohnen der Pirnaischen, Rammischen, Born- und halbe Gassen Gemeinde, bey hiesiger Königl. Residenz-Stadt Dresden freywillig und einmüthig beschloßen, durch des Höchsten Beystand eine Beneficien-Casse, jezige Jacobi 1754. zu errichten und zu Stande zu bringen, damit auf Todesfall, zu eines jeden Membri ehrlichen Begräbnuß, das Geld baar in Cassa sogleich vorhanden seyn, und das ausfallende Beneficium, an dessen hinterlassene Erben sofort ausgezahlt werden möge. Weil aber hierzu, und

X 2

um

um zu dem abgezielten Zweck zu gelangen, gute Ordnung und Einigkeit erfordert wird; So sind nachfolgende Punkte zum Grunde sothaner Begräbniß = BENEFICIEN - CASSE geleyet, unter einander verabredet, feste gesetzt und geschlossen worden, als:

§. I.

Es soll diese Societät eigentlich aus 450 Personen, exclusive derer Eheweiber bestehen, der Anfang aber soll mit 150 Personen gemacht, und solche, wenn sie nicht sogleich vöellig aufzubringen, nach und nach recipiret werden, wie die in sine annectirte Tabella sub A. in mehrern besaget; Jedoch sind darbey keine andere Personen zu admittiren, als von welchen bekandt ist, daß sie sich eines erbaren Lebenswandels und honetten Bewerbes bestleißigen, auch kein unruhiges Gemüthe besitzen, und sich allhier wesentlich aufhalten, auch nicht mit gefährlicher Krankheit beladen seyn, jedoch wenn es sich zutrüge, daß einige vom Lande, in der Nachbarschaft, hierzu mit treten wollten, soll solches zwar erlaubet seyn, darüber aber der Aeltesten und Vorstehere Gutachten überlassen verbleiben, ob solche bey der Societät zu admittiren,

ren, oder wegen deren Annehmung einiges Bedencken vorhanden? gleichwie dergleichen bey denen in loco sich angehenden Membris ebenfalls beobachtet werden soll.

§. II.

Bei solcher Societät sollen allezeit unter denen Membris Vier Aeltesten, Drey Vorsteher und Ein Deputirter, ingleichen Ein Schreiber und Ein Societäts-Besteller, welche beyde letztern von denen Aeltesten zu bestellen, frey gelassen sich befinden, die insgesamt lesen und schreiben können, auch wenigstens Einer oder Zwey von denen Aeltesten, auf der Pirnaischen, Kammischen, Born- und halbe Gasser Gemeinde ansäßig seyn: Und wie zu denen jetzigen oder erstern 4 Aeltesten und 3 Vorstehern bereits

als Aeltesten,

1. Herr Johann Martin Nacke.
2. : Johann George Meirner,
3. : Heinrich Gottlieb Brockhagen.
4. : Hennig Julius Lüders.

als Vorsteher.

5. : Johann Friedrich Lange.
6. : Johann Gottlieb Häuser.
7. : Johann Pelargus.

als Cassa-Schreiber.

8. Herr Johann Christian Kohl.

als Societäts-Besteller.

9. = Johann Daniel Seyfferth.

um deswillen denominiret worden, weil selbige die Urheber dieser Societät sind; Also sollen hingegen die ersten Deputirten zum Anfangel, wie sie sich melden und eingelooft, auch einschreiben lassen, dergestalt erwählet werden, daß von Numero 10 angefangen, und die darbey stehende Person der Erste Deputirte sey, womit nach den folgenden Nummern bis zu Ende continuiert, und bey jeder Leiche, allemahl ein anderer Deputirter der Reihe nach, wenn nichts einzuwenden, eligiret wird.

§. III.

Es sollen auch die obbenannten jehigen 4 Aeltesten, 3 Vorsteher 1 Schreiber und 1 Besteller, so lange ein jeder am Leben und seiner Function vorzustehen in Stande ist, wenn er anders nach dem §. XVIII. nicht removiret oder excludiret werden müssen, darbey unverändert verbleiben. Wann aber von den 4 Aeltesten und 3 Vorstehern, ingleichen dem

dem Schreiber und Besteller einer mit Tode abgehen oder sein Amt zu verwalten, nicht mehr in Stande seyn, oder, gedachter maßen removiret und excludiret werden solte, auch dessen Berrichtung nicht übertragen werden wollte; So soll durch der Aeltesten Vorstellung, aus jeden 100 Mann 1 Mann, und also zusammen aus 5 Personen die vacante Stelle ersetzt, und das Subjectum von den gegenwärtigen Vorstehern und Deputirten einer davon, erwählet werden, jedoch können die Vorstehere, wenn einer von denen Aeltesten abstirbet, in des Aeltesten Stelle einrücken; Es soll aber keiner zum Aeltesten und Vorsteher erkieset werden, welcher sich nicht unter der Pirnaischen Gemeinde Grabe-Gesellschaft befindet, weil die Urheber alle daher stammen.

§. IV.

Die 4 Aeltesten, 3 Vorsteher und Deputirte sollen allezeit das Societäts-Werk dergestalt dirigiren, daß jederzeit gute Ordnung gehalten und gegenwärtige Articuli beobachtet worden. Es sollen auch die Aeltesten alle eingehende Gelder in Empfang nehmen, und zur Casse bringen, auch die benöthigten Auß-

gaben nach dem §. XI. XII. XIII. davon be-
 streiten und bezahlen, über Einnahme und
 Ausgabe richtige Rechnung führen, und solche
 wie §. XVIII. gedacht, behörig ablegen, der
 Cassen - Schreiber hingegen soll alles ordent-
 lich protocolliren, die Nahmen derer Mem-
 brorum auch Expectanten, uebst deren Lo-
 gis, richtig aufgeschrieben, und dieses alles de-
 nen Vorstehern und Deputirten vorlegen, und
 der Societäts - Besteller hat dasjenige, was
 bey der Societät zu verrichten vorkommt, bey
 Vermeidung der Exclusion, zu beobachten,
 und so offte die Aeltesten, Vorstehere und De-
 putirte zusammen zu kommen vor nöthig be-
 finden, solche ohne Entgelt zu bestellen, was
 aber bey der jährlichen Zusammenkunft und
 XXI. §. ausgefetzten zwölff Groschen aparte
 ausgemachet verbleiben. Wenn auch von de-
 nen Membris ein oder der andere abstirbet,
 und solches denen Aeltesten gemeldet und von
 diesen ihm die Bestellung aufgetragen wird,
 soll er solches so fort besorgen und den Auftrag
 den übrigen Membris, längstens binnen 24.
 Stunden mit Ubergabung derer Nummern
 und Vorzeigung des dabey vorgedrucktten So-
 cietät-Wappens mit Meldung, wenn das Ab-
 sterben geschehen bekannt machen, und den
 Aelst

Ältesten darüber Relation erstatten. Wie nun

§. V.

eine gute tüchtige Casse mit einem festen Schloß, benebst zwey Schlüsseln anzuschaffen seyn will, alle eingehende Gelder und Documenta darinnen zu verwahren; Also soll solche den 4 Ältesten einem um den andern zwar zur Verwahrung bleiben, jedoch daß er nicht zwey Cassen zusammen habe, auch ihm darzu kein Schlüssel gegeben, sondern einer einem Vorsteher, und der andre einem Deputirten, wenn kein Bedenken, überlassen werde.

§. VI.

Wer nun in diese Societät zu treten gesonnen, kan am Tage Jacobi darzu gelangen, oder sich vorher bey einem von den 4 Ältesten oder Vorstehern melden, zwölf Groschen pro Receptione und zwey Groschen vor benöthigte Ausgaben erlegen, ingleichen soll ein jedes Mitglied alljährlich zwey Groschen zum Bestand der Casse erlegen, nemlich Einen Groschen zu Martini und Ein Groschen vor Ostern, dieses soll bey Colligirung einer Leiche geschehen, welche Posten der Casse berechnet werden, hingegen die hierüber zu bezahlenden

den zwey Groschen Einschreibe Gebühren, denen 4 Aeltesten, 3 Vorstehern und dem Schreiber verbleiben; Es soll auch jedes Membrum gehalten seyn, zu Erfüllung der Societät, eine Persohn mit zu bringen, damit der Numerus desto eher complet werden möge.

§. VII.

Im Fall aber Jemand außer der ordentlichen Zusammenkunft sich inscribiren und recipiren lassen wollte; So soll er über voremeldte 16. gl. annoch acht Groschen erlegen, welche nicht der Casse zu berechnen, sondern gedachten 8 Personen, vor ihre Mühwaltung verbleiben.

§. VIII.

So offft nun ein Membrum aus der Societät oder dessen Eheweib verstirbet, soll es von den Erben, oder wenn keine vorhanden, von der Gesellschaft einem welcher solches zu bezeigen weiß, den Aeltesten vermeldet werden, damit so dann sothaner Todesfall, denen sämtlichen Membris, durch den Besteller bekant gemacht werden könne, welche dann entweder durch den Besteller sogleich, oder doch längstens binnen 24 Stunden, nach erhaltener Notification, ein jeder zwey Groschen baares Geld

Geld, an gangbaren Münz-Sorten, zur Casse an den Aeltesten einzuliefern gehalten seyn sollten, darunter aber deren Eheweiber, welche davon befreuet, so lange der Mann lebet, nicht zu verstehen sind. Solte nun wieder Verhoffen die Bezahlung sothaner 2 gl. von einem Membro unterlassen werden, soll er eo ipso von der Societat excludiret seyn, und daran weiter keinen Antheil haben, auch dasjenige, was er bereits zur Casse entrichtet, nicht zurück fordern können. Da es sich aber zutrüge, daß einer oder der andere von dem Besteller nicht angetroffen würde, oder selbiger gar abwesend wäre, und solches bey der Zurückkunft glaubwürdig beybrächte; So ist derselbe nicht zu excludiren, jedoch gehalten, dasjenige, was er bey Abwesenheit schuldig verblieben, längstens binnen 4 Tagen an den Aeltesten zu bezahlen, oder er ist vor excludiret oder vor kein Membrum mehr zu achten; Daferne auch einer oder der andere, sich in einer andern Begräbnis-Gesellschaft befände, und bey dem Absterben das Leichen-Geräthe nicht nähme, nicht von der Pirnaischen Gemeinde Grabe-Grabegesellschaft beerdiget seyn wolte; So sollen dessen Erben von denen zu bezahlenden Beneficien-

Gel,

dem 1 Thlr. decourtiret und an die Jacobi-Casse berechnet werden, dargegen die Aeltesten und Vorstehere neben der Leiche hergehen und solcher Gestalt es mit einander halten, und selbige um ein billiges begleiten wollen. Wosers ne aber

§. IX.

ein ober anderes Mitglied in Armuth und Kranckheit gerathen möchte, und deshalb bey Absterben eines andern Membri, die, in §. VIII. gesetzten 2 gl. nicht sogleich aufzubringen vermöchte, sondern selbige ein oder das anderemahl in Rest verbliebe; So soll zwar einem solchen armen oder krancken Membro nachgesehen, jedoch dasjenige, was er auf solche Art schuldig verblieben, bey dessen Ableben, denen Erben von dem Beneficio, so sie nach denen §. XI. XII. und XIII. zu seinem Begräbniß zu gewarten haben, decourtiret, und der Societäts-Casse vergütet werden. Möchte aber

§. X.

ein oder das andere Membrum nach der Reception sich von hier ganz und gar abwenden, und niemanden allhier haben, der bey Absterben eines Membri, die in §. VIII. ge-

gesezten 2 gl. jedesmahl abtrüge , so soll ein solches , nebst dessen Eheweibe oder Erben völlig excludiret seyn und bleiben. Wenn nun

§. XI.

ein Membrum oder dessen Eheweib mit Tode abgeheth, und der Numerus, wie angefügte Tabella sub A. besaget, exclusive derer Eheweiber bestehet, sollen zu des Verstorbene[n] Begräbnüß, binnen 2 Tagen nach dem Ableben, dessen Erben, sie mögen ab intestato oder ex testamento succediren, vor das erste Jahr 10 Thaler, im andern Jahr 15 Thaler, im dritten Jahr 20 Thaler, im vierdten Jahr 25 Thaler, und das fünfte Jahr 30 Thaler, auch, wenn die Societät complet ist, bis in das fünfzehende Jahr jedes 2 Thaler mehr, und bis 50 Thaler zum Beneficio gegen Quittung, ausgezahlet werden; Dafern aber von Capital oder einkommenden Interessen, so viel nicht vorhanden seyn sollte; So erleget ein jeder von der Societät, zu dessen Bestreitung 2 gl. mehr, welche ihm künfftig bey der Aussteuer, wieder zu gute gehen.

Woferne aber

§. XII.

§. XII.

bey Ableben eines Mannes oder dessen Ehe-
weibes, die Societät nach angezogener Ta-
belle nicht complet wäre; So verbleibet es
bey dem Beneficio auf vorige Jahre, und er-
halten dessen Erben so viel, als in selbigen
Jahre nach selbiger ausfällt, das übrige aber
fällt der Casse anheim.

§. XIII.

Wenn eine Wittbe nach ihres Mannes To-
de, bey der Societät verbleiben will; So
steuert sie die in §. VIII. gesetzten 2 gl., wenn
sie aber sich wieder verheyraethet, und der
neue Ehemann in die Societät treten möchte;
So höret die Einsteuer einer solchen Ehefrau,
bey des Mannes Leben wieder auf, jedoch ist
der neue Ehemann oder die Ehefrau verbun-
den, auß neue sich wieder einzukauffen;
Desgleichen können auch erwachsene Kinder
an der Eltern Stellen, jedoch nicht an die
Stellen des Beneficii gelangen, und gehen
solchen Falls beyderseits denen Expectanten
vor, und erlangen alsdenn das Beneficium
nach den Jahren, wie die Inscription und
Reception geschehen; Dahingegen, wenn
ein Expectante ein würckliches Mitglied
wird

wird, so ist selbiger vor dem Absterben die Steuer zu bezahlen schuldig; Und wenn ein Membrum vor 450 Societ.its-Verwandte die in §. VIII. gesetzten 2 gl. gesteuert hat; So ist daselbe von fernerer Steuer befreyet, und erhalten dessen hinterlassene Erben das ausfallende Beneficium, daferne aber ein Membrum eine Aussteuer gehoben, kan er nicht Steuerfrey werden.

§. XIV.

Wenn ein oder das andere Membrum ganz und gar ohne Erben absterben sollte, so sollen die Aeltesten von dem Beneficio das Begräbnuß besorgen, und, wenn etwas das von übrig, der Casse anheim fallen; Daferne sich aber binnen Jahres- Frist Erben finden, und diese sich behörty legitimiren möchten, soll ihnen das übrige gegen Quittung gefolget und ausgezahlet werden.

§. XV.

Im Fall aber ein Membrum oder dessen Eheweib, Verbrechens halber, in Inquisition gerathen möchte, und vom Leben zum Tode gebracht würde, oder in Custodia verstürbe, oder auch sich selbst entleibete; So sollen dessen Erben oder Nachbleibenden, nicht das al-

lere

lermindeste zu fordern berechtiget seyn, auch von den Membris nichts gesteuert werden
Wenn auch

§. XVI.

ein Membrum oder dessen Ehe-Frau bey Absterben, über die in IX. §. erwähnte restirende Steuer, annoch andere Schulden verlassend möchte, sollen denselben Creditores kein Recht an dem Beneficio nehmen können, sondern solches soll lediglich zu dessen Begräbniß verbleiben. Wenn nun

§. XVII.

die Aeltesten, Vorsteher und Deputirten, den Tag Jacobi, des Mittags um 12 Uhr bey einem Aeltesten oder sonst an einem gewissen Orte, auf Erfordern zusammen kommen, worunter kein anderes Mitglied zu verstehen ist; So sollen

§. XVIII.

bey dieser Zusammenkunft, die Aeltesten nebst dem Cassen-Schreiber, den Vorstehern und Deputirten die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, samt darzu gehörigen Belegen, vorlegen, der Besteller auch, von den Vorfällenheiten, Rede und Antwort geben, welche sodann die Rechnung zu durchsehen, und darbey
die

die vorkommenden Erinnerungen zu machen, jene aber solchen abhelfliche maße zu gebert haben, und wenn nach sothaner Examinati- on die Rechnung von den Vorstehern und Deputirten richtig befunden worden, selbige von ihnen zu unterschreiben und zu quittiren; Dahingegen, wenn Rechnungsführer eines Betrugs überführet werden möchte, soll er nicht allein sogleich den Ersaz thun, sondern auch mit den seinigen gänzlich excludiret seyn, und bey der Societät nicht den mindesten Antheil mehr haben. Hiernächst sollen bey dieser Zusammenkunfft, die Aeltesten, Vorstehere und Deputirte, nicht weniger der Cassen-Schreiber und Societäts-Besteller von ihren Functionen und Verrichtungen, auf Erfordern, einander mit aller Bescheidenheit, Rede und Antwort geben, und überhaupt ein jeder fried- und freundschaftlich sich bezeigen, im Gegentheil allen Zancks und Unzüglichkeiten sich enthalten, wie denn, wenn dergleichen geschähe, und derselbe dar- bey auf den Tisch zu schlaaen, sich unterstien- ge, ein solcher mit Zwölff Groschen Straffe zur Casse verfallen, und bey verweigernder deren Bezahlung, gänzlich excludiret seyn

X X

und

und bleiben soll, welches auf Versprechen, sich selbst unterschrieben, oder unterschreiben lassen. Möchten aber

§. XIX.

sonst andere Irrungen und Differentien bey der Societät vorkommen, welche die Aeltesten nebst den Vorstehern und Deputirten nicht abthun könnten, so sollen solche E. Hochlöbl. Magistrat allhier, von ihnen zur Entscheidung gegeben und überlassen werden. Es sollen aber

§. XX.

bey Absterben eines jeden Membri, von den, von der Societät allemahl einkommenden 2 gl. vor Zehen Persohnen, nemlich die 4 Aeltesten, 3 Vorstehere, 1 Deputirten, den Schreiber und den Besteller Vier Pfennige eingetheilet werden, es mag die Societät aus mehr als 450 oder weniger Persohnen bestehen, und solchemnach bekommen von jeder Leiche, die 4 Aeltesten und 3 Vorstehere zusammen 1 und 3 viertel pf.

ein

Ein Deputirter 1 viertel pf.

Ein Schreiber 1 viertel pf. und

Ein Besteller 1 und 3 viertel pf.

Die übrigen 20 pf. oder 1 gl. 8 pf. aber werden der Casse berechnet.

§. XXI.

Bei der jährlichen Uebergabung und Abnahme der Rechnung, wird vor die Aeltesten, Vorstehere und Deputirten, welche das Jahr über gewesen, und alsdenn annoch sind, von der Societät nachstehende Ergödzlichkeit zugestanden, als:

1 Thlr. vor den Aeltesten, welcher die Casse in Verwahrung gehabt.

12 gl. vor den Schreiber, die Rechnung ins reine zu bringen.

12 gl. dem Besteller und

3 Thlr. denen Aeltesten, Vorstehern, Deputirten, dem Schreiber und Besteller zum Trunck.

und sollen in Ausgabe der Rechnung passiren. Endlich wird

S. XXI.

über gegenwärtige Articuli bey Straffe der Exclusion prompt gehalten, jedoch mit diesen Vorbehalt, selbige allemahl nach Befinden der Societät und deren Genehmhaltung zu ändern, zu vermehren und zu verbessern. Und, daferne übrigaens, bey Krieges- oder Pest-Zeiten, welche Gott, von Stadt und Lande, als lezeit gnädig abwenden wolle, die Casse nicht in gnugsame Sicherheit gebracht werden könnte, soll die vorhandne Baarschafft unter die Membra vertheilet, und die Societät einige Zeit aufgehoben werden. Gleichwie nun sämtliche Interressenten mit allen vorherstehenden Punkten einig und zufrieden gewesen, und noch verabredet, solche wenn die Societät complet seyn wird, in Druck bringen zu lassen, und jeden ein Exemplar zur Nachricht auszuhändigen. Also haben auch die 4 Ältesten und 3 Vorstehere, ingleichen wer hieran Theil genommen, dieses eigenhändig unterschrieben, oder solches thun lassen. So geschehen zu Dresden am Tage Jacobi nach Christi Geburth in
1754. Jahre.

Johann

Johann Martin Nacke.
 Johann George Meiyner.
 Heinrich Gottlieb Brockhagen.
 Hennich Julius Lieders.
 Johann Friedrich Lange.
 Johann Gottlieb Häuser.
 Johann Pelargus.
 Johann Christian Kobl.
 Johann Daniel Seyfferth.



A.

TABELLA zur BENEFICIEN-CASSE.

Das erste Jahr 10 Thlr. erfordert zu 20 pf.
150 Persohnen.

Das andere Jahr 15 Thlr. " " 225 =

Das dritte Jahr 20 Thlr. " " 300 =

Das vierdte Jahr 25 Thlr. " " 375 =

Das fünfte Jahr 30 Thlr. " " 450 =

Nota. Wenn die Societät das erste Jahr mit 450 Mann complet wird, fället, wenn deren 10 absterben in Cassa, als:

Das erste Jahr 200 Thlr. verbleibt auch noch von jeder Leiche 10 gl. übrig, thut von 10 Leichen " " 4 Thlr. 4 gl.

Das andere Jahr 150 Thlr. dito zu 15 gl. 6 Thlr. 6 gl.

Das dritte Jahr 100 Thlr. dito zu 20 gl. 8 Thlr. 8 gl.

Das vierdte Jahr 50 Thlr. dito zu 1 Thlr. 1 gl. 10 Thlr. 10 gl.

Das fünfte Jahr vacat, dito zu 1 Thlr. 6 gl. 12 Thlr. 12 gl.

500 Thlr. Summa 41 Thlr. 16 gl.

Summa Summarum

541 Thlr. 16 gl.

Von 450 Persohnen 12 gl. Einkauf 225 Thlr.
und 2 gl. zu nöthigen Ausgaben 37 Thlr. 12 gl.
Thut in allen 804 Thlr. 4 gl. Einnahme.

SE.

pf.

=

6

"

"

lahr

enn

och

1 IO

gl.

gl.

1 gl.

5 gl.

l.

Ehle.

2 gl.

hme.



AK Ya 2693

X 231184

n. f.



Q. N. 76,54.

Ordnung und Gesetz
welche

Ya
2693

Zu Errichtung der
Jacobi-Begräbniß-
BENEFICIEN-CASSE,

bey der
Pirnaischen, Rammischen, Born-
und halben Gassen Gemeinde,
von
Einigen zu dieser Zeit Mitgliedern der
Grabe-Gesellschaft Pirnaischer Gemeinde ent-
worfen, und in gehörige Ordnung
gebracht worden.



DRESDEN, am Tage Jacobi, als am
25. Jul. 1754.